

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. April 1991

1174. Nutzungsplanung Zürich (Fristerstreckung)

Mit Beschluss Nr. 2565/1985 erstreckte der Regierungsrat die den Gemeinden gemäss § 343 PBG laufende Frist für den Erlass bzw. die Anpassung ihrer Bau- und Zonenordnungen und Erschliessungspläne sowie für die Aufstellung ihrer Inventare des Natur- und Heimatschutzes zum zweitenmal, nämlich generell bis Ende März 1986.

Der Stadt Zürich ist sodann diese Frist mit Beschlüssen Nrn. 1876/1986, 1185/1988 und 889/1990 weiterhin, letztmals bis zum 31. März 1991, erstreckt worden. Mit Schreiben vom 4. März 1991 ersucht der Gemeinderat von Zürich um eine weitere Fristerstreckung bis 31. Dezember 1991. Zur Begründung wird angeführt, dass der Stadtrat die Anträge zur Bau- und Zonenordnung am 9. Februar 1989 und zum Erschliessungsplan am 31. Mai 1989 dem Gemeinderat überwiesen habe. Dessen vorberatende Kommission sei zurzeit an der 2. Lesung der Vorlage. Es sei vorgesehen, im Verlauf des Frühjahrs 1991 ihre Anträge dem Gemeinderat vorzulegen. Die Frist vom 31. März 1991 könne daher nicht eingehalten werden. Der kommunale Verkehrsplan wurde vom Gemeinderat am 28. Februar 1990 festgesetzt und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4120/1990 genehmigt.

In Anbetracht der Verhältnisse ist dem Gesuch zu entsprechen, wobei vorsorgliche Anordnungen der Baudirektion im Sinne von § 344 PBG, wie in RRB Nr. 2565/1985 erörtert, vorbehalten bleiben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Stadt Zürich wird die Frist für den Erlass der neuen Bau- und Zonenordnung und des Erschliessungsplans bis zum 31. Dezember 1991 erstreckt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat von Zürich, 8022 Zürich, den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. April 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller